

Soweit sich der Kläger darauf beruft, die Parteien hätten grundverschiedene Charaktereigenschaften, was als Ursache für den unglücklichen Verlauf der Ehe anzusehen sei, steht diese Behauptung im Widerspruch zu den Zeugenaussagen und dazu, daß die Parteien seit 16 Jahren verheiratet sind. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß der Kläger sich wegen seines Verhältnisses zur Zeugin H., die 11 Jahre jünger ist als die Verklagte, der Verantwortung gegenüber seiner Familie entziehen will. Eine solche Einstellung zur Ehe und Familie kann aber nicht anerkannt werden, weil sie nicht Ausdruck der Zerrüttung der Ehe der Parteien ist, sondern nur die Leichtfertigkeit des Klägers beweist.

In der Konfliktsituation hat sich die Verklagte zwar nicht immer richtig verhalten. Dabei muß aber beachtet werden, daß sie von dem Kläger gedemütigt worden ist. Das hat sich zwar nicht fördernd auf die Wiederherstellung der Ehegemeinschaft ausgewirkt, führte aber auch nicht zur Zerrüttung der Ehe. Insofern muß beachtet werden, daß sich die Verklagte zu dieser Zeit in einer schlechten nervlichen Verfassung befand und daß sie andererseits den Wunsch des Klägers respektierte, die Eltern der Parteien von dem anhängigen Eheverfahren nicht zu unterrichten.

Der Kläger hat am 29. Juni 1968 die Ehwohnung verlassen. Nunmehr ist auch die Zeugin H. zum Kläger gezogen, was zu einer Verschärfung der Spannungen zwischen den Parteien geführt hat. Keineswegs kann das aber dazu führen, daß dem Scheidungswillen des Klägers entsprochen werden muß. Die Schaffung solcher Tatsachen während des Berufungsverfahrens

mit dem Ziel, eine „konsequente Haltung“ zu demonstrieren, kann das nicht rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß der Kläger schon in erster Instanz erklärt hat, daß er der Verklagten vorgeschlagen habe, ein Jahr zu warten, weil sich dann vielleicht ein Lösungsweg finden werde. Er wollte damit zum Ausdruck bringen, daß er zu der Verklagten zurückkehren werde, wenn das Verhältnis zu der Zeugin H. nicht seinen Erwartungen entspricht. Das läßt den Schluß zu, daß der Kläger zu seiner Familie noch ernsthafte Bindungen hat und die jetzige demonstrative Abkehr von der Verklagten nur darauf beruht, daß sie gegen das Urteil des Stadtbezirksgericht Berufung eingelegt hat.

Es ist somit festzustellen, daß die Ehe der Parteien weder für sie noch für den Sohn ihren Sinn verloren hat und begründete Aussicht besteht, daß der Kläger die ehewidrigen Beziehungen zu der verheirateten Zeugin aufgibt. Eine entsprechende Erklärung hat er gegenüber den Organen des Betriebes, dem Zeugen H. und der Verklagten abgegeben. Ihre Verwirklichung durch den Kläger ist insbesondere auch im Interesse des Sohnes der Parteien erforderlich, der Erziehungsschwierigkeiten bereitet und in der Schule leistungsschwach und disziplinos ist. Er bedarf des erzieherischen Einflusses beider Elternteile, damit er zu einer gefestigten Persönlichkeit heranwächst. Aus diesen Gründen ist eine Scheidung der Ehe nicht gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen des § 24 FGB nicht vorliegen. Der Berufung der Verklagten war daher stattzugeben.

Buchumschau

Gyula Gal: Weltraumrecht.

Verlag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Budapest 1969.

320 Seiten (in englischer Sprache).

Wenige Wochen vor dem Start des ersten Sputniks am 4. Oktober 1957 konnte der Rezensent in NJ 1957 S. 507 ff. einen Überblick über Probleme eines kommenden Weltraumrechts geben. Heute wächst das Weltraumrecht, abgezweigt vom Völkerrecht, als ein neuer Rechtszweig am Baum der Jurisprudenz. Resolutionen der UNO-Vollversammlung, das Moskauer Teststopp-Abkommen von 1963, der Kosmos-Vertrag von 1967, das Rettungsabkommen von 1968 und die Vereinbarungen von 1959 und 1960 über die Verteilung von Funkfrequenzen für die Nachrichtenübermittlung Erde-Weltraum sind die ersten Normenquellen, die diesen neuen Rechtszweig ernähren.

Was in den nächsten Jahren an Rechtsnormen dazu kommen wird, läßt sich aus den Beratungsgegenständen ablesen, die auf der diesjährigen Sommertagung des Juristischen Unterausschusses der UNO-Weltraumkommission behandelt wurden: Ausarbeitung einer Konvention über die Haftpflicht für Schäden, die durch in den Weltraum gestartete Objekte entstehen; Abgrenzung zwischen souveränitätserfülltem Luftraum und souveränitätsfreiem Weltraum; Rechtsfragen der Rundfunk- und Fernseh-Satelliten, die wahrscheinlich Ende der siebziger Jahre ohne Zwischenschaltung von Erdstationen direkt in die Empfänger senden können; Registrierung und Kennzeichnung von Weltraumflugkörpern; Vorbereitung einer Konferenz zur erneuten Verteilung der knapp gewordenen Funkfrequenzen; Definition des Begriffs „Nutzung des Mondes“.

Die Literatur zu Fragen des Weltraumrechts mit ihren politisch-ideologischen, ökonomischen und technischen Verflechtungen zählt gegenwärtig rund 6 000 Titel in den verschiedensten Sprachen. Die Notwendigkeit zu hand- und lehrbuchartigen Zusammenfassungen des

kaum noch zu überschauenden Stoffes wächst. Eine solche zusammenfassende Darstellung ist das vorliegende Buch von Gal, das eine erweiterte und auf den neuesten Stand gebrachte Ausgabe seines 1964 in ungarischer Sprache erschienenen Werkes ist*.

Es kann hier keine ins Detail gehende Besprechung gegeben werden. Das Inhaltsverzeichnis des Buches weist aus, was heute unter Weltraumrecht verstanden wird. Nach einer kurzen Darstellung der biologischen und physikalischen Grundlagen der Weltraumforschung und ihrer bisherigen Ergebnisse werden behandelt: Weltraumrechtswissenschaft, Wesen und Quellen des Weltraumrechts; Weltraum und Souveränität; Rechtsordnung des Weltraumes und der Himmelskörper; Rechtsordnung der Weltraumkörper und Rechtsstellung der Kosmonauten; Haftung für Schäden aus der Weltraumforschung; Rechtsprobleme der Nutzung des Weltraumes, z. B. bei der Wettervorhersage und der Nachrichtenübermittlung; internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung des Weltraumes. Im Anhang findet der Leser den Kosmos-Vertrag, das Rettungsabkommen und ein umfangreiches Literaturverzeichnis. Das materialreiche und gehaltvolle Buch wird für längere Zeit zu den Standardwerken zählen.

Die Erforschung des Weltraumes greift rasch um sich: Nach dem erdnahen Raum und dem Mond richtet die Wissenschaft ihr Interesse auf die benachbarten Planeten Venus, Mars und Jupiter. Oberstes Gebot bleibt, die von den sozialistischen Staaten und allen friedliebenden Völkern geforderte friedliche Nutzung des Weltraumes zum Nutzen aller Völker durchzusetzen und rechtlich zu normieren.

Prof. Dr. Gerhard Reintanz,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle

* Wir möchten bei dieser Gelegenheit auch auf die vom Rezensenten verfaßte Broschüre „Weltraumrecht“, Schriftenreihe: Blickpunkt Weltpolitik, Staatsverlag der DDR, Berlin 1967, 102 Seiten, Preis: 2 Mark, aufmerksam machen. - D. Red.